

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Faschingsveranstaltung ab 100 Personen meldepflichtig

Die Faschingszeit 2018 dauert bis einschließlich **13. Februar**. Öffentliche Maskenbälle, Kappenabende und ähnliche Faschingsveranstaltungen sind **anzeigepflichtig**, ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die in Räumen oder Sälen stattfinden und bei denen **nicht mehr als 100** Besucher zugleich zugelassen werden sollen (siehe Verordnung über die von der Anzeigenpflicht ausgenommenen Vergnügungen, zuletzt geändert am 16. Juli 1985 – Amtsblatt der Stadt Fürth vom 26. Juli 1985). Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Öffentlich ist eine Veranstaltung demnach auch dann, wenn die Teilnahme an eine persönliche Einladung geknüpft ist, es den geladenen Personen aber freisteht, Freunde und Bekannte mitzubringen. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der

Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zugelassenen Teilnehmer zu erstatten. Bei verspäteter Anzeige ist eine Erlaubnis notwendig. **Mit Geldbußen kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig**

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,

2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.

Bei der Ausschmückung von Veranstaltungsräumen sind die einschlägigen feuersicherheitsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Auskünfte erteilt hierzu das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Helmplatz 2, Telefon 974-36 00).

Wasserverband Knoblauchland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hofwiesenweg 11, 90427 Nürnberg

Als Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Knoblauchland lade ich Sie nach § 15 der Verbandsatzung zu unserer Verbandsversammlung am **Montag, 5. Februar 2018, 19 Uhr**, „**Altes Forsthaus**“, **Untere Dorfstraße 6, Nürnberg – Neunhof**, ein und bitte um Ihr Erscheinen.

Ist die Beschlussfähigkeit bis zu obigen Zeitpunkt nicht erreicht, ist die erneute Versammlungsladung um 19.30 Uhr nach § 17 der Satzung hiermit gegeben.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung (Verbandsvorsteher)
 2. Unterrichtung über die Angelegenheiten des Verbandes
 3. Wahl der Schaufauftragten
 4. Jahresrechnung und Haushaltsplan
 - Feststellung der Jahresrechnung 2017
 - Feststellung des Haushaltsplanes 2018
 5. Neubau Betriebsgebäude
 6. Hinweise auf das neue Beregnungsjahr
 7. Anhörung von Mitgliedern
 8. Sonstiges
- Mit freundlichen Grüßen

Stefan Hußnätter, Verbandsvorsteher

Hinweis: Wir bitten alle Mitglieder, Änderungen (zum Beispiel Hofübergabe, Verpachtungen von Verbandsflächen, Besitzänderungen usw.) rechtzeitig im Verbandsbüro zu melden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet „Stadelhof“ in die Farrnbach Auslegung des Bescheids
Mit Bescheid der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, vom 21. Dezember 2017, Az. III/OA/U-NW-2, wurde der Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, vertreten durch die Werkleitung, die gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Farrnbach (Gewässer II. Ordnung) durch das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet „Stadelhof“ in die Farrnbach erteilt.

Der Bescheid liegt gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) von **Mittwoch, 24. Januar, bis Donnerstag, 8. Februar 2018**, bei der **Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Eine Ausfertigung des genehmigten Plans liegt dem Bescheid bei.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Fürth, 22. Dezember 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Widmung und Umstufung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtet 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 13. Dezember 2017 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu **öffentlichen Verkehrsflächen** gewidmet:

Als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) werden die Grundstücke Flur-Nummern 134/7, 134/23 und 159/6, Gemarkung Stadeln, gewidmet (**Dr.-David-Morgenstern-Straße**).

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 13. Dezember 2017 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth folgende Straßenfläche gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:

Die als öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut i.S.d. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG) gewidmete Teilfläche des Grundstückes Flur-Nummer 137/2, Gemarkung Stadeln, wird zur Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) aufgestuft (**Dr.-David-Morgenstern-Straße**).

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310,

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der

Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 21. Dezember 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt, das als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Grundstück Flur-Nummer 395/1, Gemarkung Sack, einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche wird nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche benötigt.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Fürth, 21. Dezember 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Jahresabschluss und Lagebericht 2016 des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth, Anstalt des öffentlichen Rechts

Das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth der Stadt Fürth, Anstalt des öffentlichen Rechts, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 sowie der Lagebericht vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts mit Beschluss vom 7. Dezember 2017 festgestellt wurden. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband erteilte für den Jahresabschluss 2016 und den Lagebericht am 3. August 2017

folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk: „Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Fürth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsordnung sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 91 GO i. V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss

und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Der Verwaltungsrat hat am 7. Dezember 2017 beschlossen, das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 liegen in der Bürgerinformation der Stadt Fürth (Königstraße 86, EG) während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 387 „Schönblick“

hier: Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB).

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 18. Mai 1983 das Satzungsverfahren zur Auf-



 **Stadtplanungsamt**
Geltungsbereich zur Konkretisierung des
Bebauungsplanes Nr. 387
"Schönblick" Gemarkung Vach

M 1 : 1000
Stadtplanungsamt
Fürth, 01.06.2017

stellung des Bebauungsplanes Nummer 387 förmlich eingeleitet. Der Bau- und Werkausschuss hat am 17. Juli 2013 einen Konkretisierungsbeschluss zur Weiterführung des Verfahrens gefasst, das die Neuerrichtung von drei Mehrfamilienhäusern sowie eines Kindergartens in einem Teilbereich des Geltungsbereiches vorsieht. Das Plangebiet wurde verkleinert und hat eine Größe von rund zwei Hektar. Folgende Flurstücke der Gemarkung Vach werden umfasst: 781/7, 783/7 sowie Teile von 778/3, 781, 781/8, 783/10 und 788/6.

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung soll über zeichnerische und textliche Festsetzungen auf der Grundlage der städtebaulichen Konzeption gesichert werden. Vorgesehen ist die Festsetzung des Plangebietes als „Allgemeines Wohngebiet“ (gemäß § 4 Baunutzungsverordnung). Eine kleinteilige Wohnbebauung (Einzel- und Doppelhäuser) ist im Westen und Osten vorgesehen. Im Inneren soll eine maßvolle Verdichtung stattfinden. Dort sind auch einzelne Punkthäuser geplant. Die Bebauung wird im Süden um eine Fläche für einen Kindergarten ergänzt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Herbeiführung einer planungsrechtlichen Zulässigkeit für die Errichtung von Wohnungen, Eigenheimen und einer Kindertagesstätte
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Sicherung der Erschließung des Baugebietes
- Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft

Die Planunterlagen mit der Kurzbegründung liegen von **Mittwoch, 24. Januar, bis Donnerstag, 8. Februar**, im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Ebene 2.2, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr) aus. Die Öffent-

lichkeit kann sich zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten und während dieser Frist äußern. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter Hartmut Meyer telefonisch unter 974-33 20 vereinbart werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen ebenfalls für diesen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Fürth (www.fuerth.de/Home/stadtentwicklung.aspx) zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus findet am **Donnerstag, 8. Februar, um 16 Uhr** im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Hinterhaus, Sitzungssaal Zimmer 160, ein Erörterungstermin statt.

Die Äußerungen werden im weiteren Verfahren überprüft und abgewogen und fließen dann soweit möglich in den Bebauungsplan ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Bau- und Werkausschuss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) – Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Fürth zu entnehmen – kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden.

Fürth, 8. Januar 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 278 d Dambach West im Bereich der Südwesttangente, der Breslauer Straße und des Brünleinsweg, Gemarkung Dambach

(Die Genaue Abgrenzung kann dem Planblatt entnommen werden)

hier: Benachrichtigung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – öffentliche Auslegung vom 29. Januar bis 2. März 2018 Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 2. März 1964 die Aufstellung

des Bebauungsplanes Nummer 278 für das gesamte sogenannte Reichsbodenfeld gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet. Mit Beschluss des Stadtrates vom 8. November 1989 wurde eine abschnittsweise Beplanung des Gesamtbereiches beschlossen.

Für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nummer 278 d Dambach West wurde vom 28. Juni bis 21. Juli 2011 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und vom 17. März bis 30. April 2017 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Ziel des Aufstellungsverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet zu schaffen, das unter anderem den Anforderungen, die sich aus der Lage an der Südwesttangente und an der Breslauer Straße sowie der bestehenden Bebauung in der Umgebung ergeben, Rechnung trägt. Das Maß der baulichen Nutzung soll sich an der bestehenden umliegenden kleinteiligen Bebauung orientieren bzw. die sich aus dem Lärmschutzgutachten ergebenden Anforderungen berücksichtigen.

Erforderliche grünordnerische Maßnahmen und die gemäß der ökologischen Ausgleichsbilanzierung zu treffenden Maßnahmen sollen in die Planung einfließen und einer negativen Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes entgegenwirken. Im Bereich der Grünflächen sollen die für das Baugebiet notwendigen Spiel- und Bolzplätze untergebracht werden.

Durch die Festsetzung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen sollen im Geltungsbereich gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden.

Der Bau- und Werkausschuss hat nun mit dem Beschluss vom 13. Dezember 2017 den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 278 d Dambach West mit Begründung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(öffentliche Auslegung) beschlossen.

Ort und Zeit der Auslegung

Die öffentliche Auslegung wird von **Montag, 29. Januar, bis Freitag, 2. März 2018**, durchgeführt.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 278 d Dambach West mit Begründung kann im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, von **Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr** und **Freitag von 8 bis 12.30 Uhr** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein späterer Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neben dem Entwurf des Plans und der Begründung einschließlich des Umweltberichts, der zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima; Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Orts- und Landschaftsbild Aussagen enthält, liegen folgende Dokumente aus, die umweltbezogene Informationen enthalten:

- Schalltechnische Untersuchung (BIG Gutachterlicher Bericht Nr. 1602/1645B.
- Anlagen zur schalltechnischen Untersuchung.
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Dr. Schlumprecht.
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Dr. Heimbucher 278 d / V+E XIII.
- CEF-Maßnahmen (Maßnahmen

konzept bzw. einem Energie- und Verkehrskonzept.

- Zum Landschaftsverbrauch sowie der Versiegelung und der Verdichtung des Plangebietes.

- Zu biotopwürdigen Gehölzen, zur Erhaltung von Flora und Fauna bzw. von geschützten und bedrohten Tierarten.

- Zur teilweisen Lage des Plangebietes in der Zone III A des Trinkwasserschutzgebiets Rednitztal.

- Zur von der Planung tangierten Biotopflächen.

- Zur bestehenden Grundwassermessstelle.

- Zur Trinkwasserversorgung, zur Nutzung des Regenwassers bzw. zur Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser.

- Zum Verlust von landwirtschaftlichen Anbauflächen.

- Zur Verdrängung von Vögeln, Feldhasen und Kleingetier.

- Zu Baum- und Gehölzbestand, dessen Schutz und dem Zeitraum möglicher Baumfällungen.

- Zur Pflanzung von großkronigen Laubbäumen.

- Zum dauerhaften artenschutzrechtlichen Ausgleich.

- Zum Anteil an privaten Grün- und Pflanzflächen und zu Pflanzgebieten für private Gärten.

- Zur Verwendung umweltschonender Baustoffe.

- Zu Maßnahmen für den Klimaschutz durch regenerative und ressourcenschonende Heizungssysteme und Fotovoltaik-Anlagen.

- Zur Festsetzung einer extensive Dachbegrünung.

- Zur Durchlüftung des Baugebietes.

- Zum Bodenschutz und zu Altlasten.

- Zur Darlegung der Maßnahmen des Ökokontos.

- Zu den Flächen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

- Zur Lage und Art der CEF-Maßnahmen.

- Zum Vogelschlag an den zukünftigen Gebäuden.

- Zur schonenden Form der Außenbeleuchtung im Hinblick auf Insektenarten.

- Zur naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

zierung.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter telefonisch unter 974-33 20 vereinbart werden.

Fürth, 8. Januar 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzungsverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 001 für das Gebiet zwischen Königstraße, Helmplatz, Mühlstraße, Henri-Dunant-Straße, Pegnitzstraße, Schießplatz und Rednitzufer, Gemarkung Fürth

hier: Benachrichtigung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – öffentliche Auslegung vom **29. Januar bis 2. März 2018**

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 24. September 2014 das Satzungsverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 001 für das Gebiet zwischen Königstraße, Helmplatz, Mühlstraße, Henri-Dunant-Straße, Pegnitzstraße, Schießplatz und Rednitzufer der Gemarkung Fürth eingeleitet. Das Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 001 ist die Entwicklung des Plangebietes zu einem Stadtteil, in dem eine gleichberechtigte Nutzungsmischung von Wohnen und Gewerbe, zu dem auch Schank- und Speisewirtschaften zählen, ermöglicht wird. Hierbei verfolgt die Stadt Fürth insbesondere die Absicht, den Bereich um die historisch gewachsene Gustavstraße in den derzeitigen Strukturen mit Läden, Büros, kleinen Handwerksbetrieben einschließlich ihrer gastronomischen Betriebe und eingeführter Veranstaltungen zu bewahren, ohne dabei den Schutz der dortigen Wohnbevölkerung außer Acht zu lassen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Veröffentlichung in der StadtZEITUNG Fürth (Amtsblatt) Nummer 19 vom 22. Oktober 2014 ortsüblich bekannt

gemacht.

Der Bau- und Werkausschuss hat mit dem Beschluss vom 13. Dezember 2017 den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 001 mit Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Zeit der Auslegung

Die öffentliche Auslegung wird von **Montag, 29. Januar, bis Freitag, 2. März 2018**, durchgeführt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 001 mit Begründung kann im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, von **Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr** eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein späterer Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neben dem Entwurf des Plans und der Begründung einschließlich des Umweltberichts, der zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima; Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Orts- und Landschaftsbild Aussagen enthält, liegen folgende Dokumente aus, die umweltbezogene Informationen enthalten:

- Gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros Wolfgang Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik vom 22. November 2017, Nummer 13885.2 „Textliche Fest-

setzungen zum Schallimmissionschutz“

- Ergebnisse der Lärmesskampagnen 2013 und 2016

- Auszug aus der Liste der Baudenkmäler in Fürth

- Informationen aus der im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug:

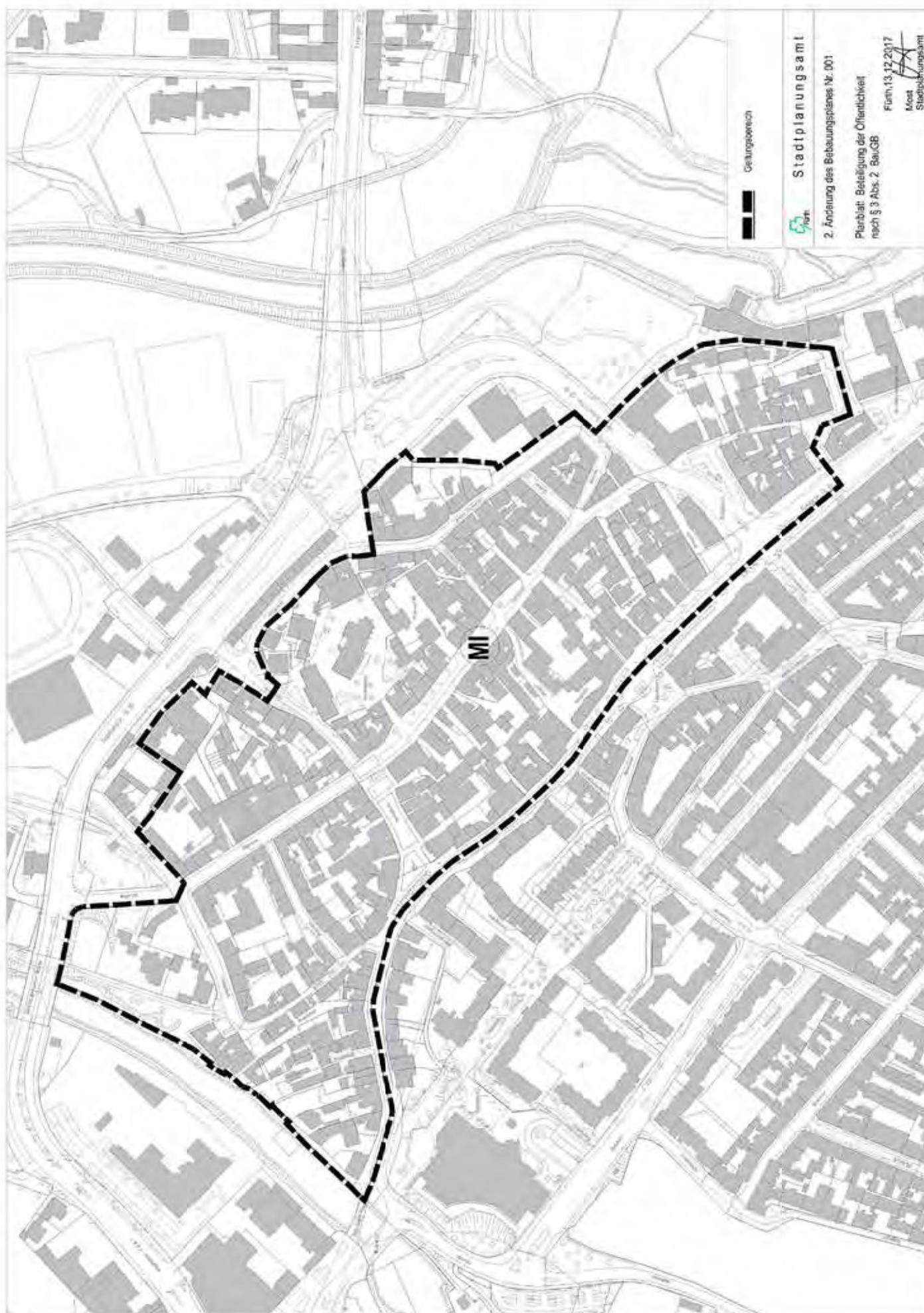
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zum Thema Hochwasser,
- Gesundheitsamt beim Landratsamt Fürth zum Thema Lärmimmissionen, Trinkwasserschutz und Altlasten,
- Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz zu den Themen Lärmimmissionen, auch im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit, Altlasten, wasserrechtliche Belange
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz zum Thema Kampfmittelbelastung,
- Grünflächenamt zum Thema Baumbestand,
- Stadtentwässerung Fürth zum Thema Einleitung von Niederschlagswasser,
- infra fürth gmbh zum Thema Trinkwasserschutz.

- Informationen aus im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen von Einwendern und Einwenderinnen betreffend folgende Themen mit Umweltbezug: Lärmimmissionen, auch im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit sowie Denkmalschutz.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter telefonisch unter 974-33 20 vereinbart werden.

Fürth, 7. Januar 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister





Information der infra zu Änderungen rund um den Baukostenzuschuss (BKZ)

Die infra fürth gmbh (nachfolgend infra genannt) teilt mit, dass zum 1. Januar 2018 die ergänzenden Bedingungen zu folgenden Verordnungen im jeweiligen Abschnitt „Baukostenzuschuss“ geändert wurden:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV).
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Im Einzelnen lauten die Änderungen wie folgt:

NDAV, Anlage 1

4. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NDAV (Gas)
- 4.1. Der Anschlussnehmer zahlt bei Neuanschluss seines Grundstückes an das Nieder- bzw. Mitteldruckleitungsnetz der infra oder bei Veränderungen am bestehenden Netzanschluss durch Erhöhung der Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss (BKZ). Die grundsätzlichen Festlegungen zum BKZ regelt § 11 NDAV.
- 4.2. Der vom Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, von der am Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung im Verhältnis zum Leistungspotential im örtlichen Versorgungsnetz insgesamt. Der BKZ errechnet sich in diesem Verhältnis als relativer Anteil aus den Anschaffungs- und Herstellungsgesamtkosten des örtlichen Versorgungsnetzes zum regelmäßig neu zu ermittelnden Tagesneuwert.
- 4.3. Bei bestehenden Nieder- bzw. Mitteldruckgasversorgungsnetzen wird die infra für das Jahr 2018 auf die Erhebung eines BKZ für die ersten 1.000 kW der jeweiligen Anschlussleistung verzichten. Bei Anschlussleistungen größer 1.000 kW wird ein BKZ von 10 €/kW netto bzw. 11,90 €/kW brutto erhoben. Die Berechnung der benötigten Anschlussleistung muss nach den einschlägigen technischen Regeln und den gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Der errechnete Wert ist in der Angebotsaufforderung anzugeben.
- 4.4. Die infra erhebt einen weiteren BKZ, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden. Für die Berechnung des weiteren BKZ gilt der Differenzbetrag entsprechend der bisherigen Anschlussleistung und der neuen Anschlussleistung. Für das Jahr 2018 ist dies nur bei Anschlussleistungen, die größer als 1.000 kW sind, relevant. Eine Erhöhung der Leistungsanforderung setzt voraus, dass noch Anlagereserven im örtlichen Gasversorgungsnetz zur Verfügung stehen.
- 4.5. Für Netzanschlussleitungen von Industrieanlagen im Hochdruckbereich (>1 bar) ist eine gesonderte Anfrage notwendig. Aufgrund des erhöhten Aufwandes für die Herstellung des Netzanschlusses und dem Bau der Kundenreglerstation wird in der Regel kein BKZ erhoben.
- 4.6. Die notwendigen Erweiterungsmaßnahmen des örtlichen Gasversorgungsnetzes zur Gasversorgung von Neubaugebieten erfolgt ausschließlich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gemäß § 17 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Soweit die Herstellung einer Netzerweiterung als Voraussetzung eines Netzanschlusses wirtschaftlich unzumutbar ist, kann die infra diese von der Zahlung eines Zuschusses abhängig machen, der die Wirtschaftlichkeit sicherstellt. Ist eine wirtschaftlich vertretbare Netzerweiterung zur Gasversorgung in größeren bis großen Neubaugebieten gegeben, werden 50% der Investitionskosten vom Erschließungsträger (Gemeinde) gemäß § 11 NDAV gefordert.
- 4.7. Bei der Position „BKZ“ handelt es sich nicht um eine Bauleistung i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz.

NAV, Anlage 1:

4. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV (Strom)
- 4.1. Der Anschlussnehmer zahlt bei Neuanschluss seines Grundstückes an das Niederspannungsnetz der infra oder bei Veränderungen am bestehenden Netzanschluss durch Erhöhung der Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss (BKZ). Die grundsätzlichen Festlegungen zum BKZ regelt § 11 NAV.
- 4.2. Der vom Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, von der am Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung im Verhältnis zum Leistungspotential im örtlichen Versorgungsnetz insgesamt. Der BKZ errechnet sich in diesem Verhältnis als relativer Anteil aus den Anschaffungs- und Herstellungsgesamtkosten des örtlichen Versorgungsnetzes zum regelmäßig neu zu ermittelnden Tagesneuwert.
- 4.3. Der BKZ errechnet sich nach der vereinbarten Anschlussleistung am Niederspannungs-netzanschluss. Der BKZ wurde auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet und beträgt pro kW 85,93 € netto bzw. 102,26 €/kW brutto. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Die Berechnung der benötigten Anschlussleistung muss nach den einschlägigen technischen Regeln und den gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Der errechnete Wert ist in der Angebotsaufforderung anzugeben.
- 4.4. Der BKZ ist nach den vertraglichen Anschlussleistungen an den Netzanschlüssen gestaffelt.

Netzanschluss-sicherung	Netzanschluss-leistung	Netto in Euro	Brutto in Euro
3 x 50 A	33 kVA / 30 kW	0,00	0,00
3 x 63 A	43 kVA / 39 kW	773,37	920,31
3 x 80 A	55 kVA / 50 kW	1.718,60	2.045,13
3 x 100 A	69 kVA / 62 kW	2.749,76	3.272,21
3 x 125 A	86 kVA / 77 kW	4.038,71	4.806,07
3 x 160 A	110 kVA / 99 kW	5.929,17	7.055,71

Die Standard-/Grundabsicherung beträgt 3 x 50 A. Hierfür wird kein BKZ berechnet.

- 4.5. Die infra erhebt einen weiteren BKZ, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden. Für die Berechnung des weiteren BKZ gilt der Differenzbetrag entsprechend der bisherigen Anschlussleistung und der neuen Anschlussleistung. Eine Erhöhung der Leistungsanforderung setzt voraus, dass noch Anlagereserven im örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz zur Verfügung stehen.
- 4.6. Der BKZ für die Netzebene „Mittelspannung“ wurde in Anlehnung an das Positionspapier der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 5. Januar 2009 gesondert festgelegt und beträgt ebenfalls pro kW 85,93 € netto bzw. 102,26 €/kW brutto.
- 4.7. Soweit die Herstellung eines Netzanschlusses nach § 17 Absatz 2 des EnWG unzumutbar ist, kann die infra diese von der Zahlung eines Zuschusses abhängig machen, der die Wirtschaftlichkeit sicherstellt.
- 4.8. Für Baustromanschlüsse und sonstige provisorische Anschlüsse zu nur vorübergehendem Zweck werden Baukostenzuschüsse nicht erhoben.
- 4.9. Bei der Position „BKZ“ handelt es sich nicht um eine Bauleistung i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz.

AVBWasserV, Anlage 1:

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) (§ 9 AVBWasserV)
- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt bei Neuanschluss seines Grundstückes an das Wasserversorgungs-netz der infra oder bei Veränderungen am bestehenden Netzanschluss durch Erhöhung der Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss (BKZ). Die grundsätzlichen Festlegungen zum BKZ regelt § 9 AVBWasserV.
- 2.2. Der vom Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmenden Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, von der am Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung im Verhältnis zum Leistungspotential im örtlichen Versorgungsnetz insgesamt. Der BKZ errechnet sich in diesem Verhältnis als relativer Anteil aus den Anschaffungs- und Herstellungsgesamtkosten des örtlichen Versorgungsnetzes zum regelmäßig neu zu ermittelnden Tagesneuwert.
- 2.3. Der BKZ ist nach dem vereinbarten Spitzenvolumenstrom (Leistung) am Wasserhausanschluss gestaffelt. Der BKZ wurde auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Spitzenvolumenstrom in l/s	BKZ in Euro netto	BKZ in Euro brutto	entspricht in etwa Gebäudetyp
0,70	1.487,11	1.591,09	1-Familienhaus
0,93	1.975,73	2.114,03	2-Familienhaus
1,08	2.294,40	2.455,01	3-Familienhaus
1,19	2.528,09	2.705,06	WH mit 4 WE
1,36	2.889,24	3.091,49	WH mit 5 - 6 WE
1,55	3.292,89	3.523,39	WH mit 7 - 9 WE
1,60	3.399,11	3.637,05	WH mit 10 WE
1,93	4.100,17	4.387,18	WH mit 11 - 19 WE
2,64	5.608,53	6.001,13	WH mit 20 - 33 WE
2,66	5.651,02	6.046,59	WH mit 34 - 39 WE
2,72	5.778,48	6.182,97	WH mit 40 - 59 WE
2,82	5.990,93	6.410,30	WH mit 60 - 79 WE
4,16	8.837,68	9.456,32	WH mit 80 - 100 WE

BKZ=Baukostenzuschuss, WE=Wohneinheit, WH=Wohnhaus

- Die Berechnung des benötigten Spitzenvolumenstromes muss nach DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI) - Ermittlung der Rohrdurchmesser - erfolgen. Die errechneten Werte sind in der Angebotsaufforderung anzugeben.
- 2.4. Die infra erhebt einen weiteren BKZ, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch Veränderungen am Hausanschluss erforderlich werden. Für die Berechnung des weiteren BKZ gilt der Differenzbetrag entsprechend dem Spitzenvolumenstroms gemäß der Tabelle unter Ziff. 2.3.
 - 2.5. Soweit die Herstellung eines Hausanschlusses nach § 17 Absatz 2 des Energiewirtschafts-gesetzes unzumutbar ist, kann die infra diese von der Zahlung eines Zuschusses abhängig machen, der die Wirtschaftlichkeit sicherstellt.
 - 2.6. Für Bauwasseranschlüsse und sonstige provisorische Anschlüsse zu nur vorübergehendem Zweck wird kein BKZ erhoben.
 - 2.7. Bei der Position BKZ handelt es sich nicht um eine Bauleistung i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz.

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau einer Gaststätte in 2 Wohnungen (EG links)
Grundstück: Mathildenstraße 12, Gemarkung Fürth, Flurnummer 680/2

Antragsteller: Herrlinger Jochen, Röthenackerstraße 18, 91086 Falkendorf

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an

die EGVP-Adresse des Gerichts. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung von Laden mit Nebenräumen im Erdgeschoss in Wohnung

Grundstück: Ludwigstraße 42, Gemarkung Fürth, Flurnummer 1201/10

Antragsteller: Stilla Josefa und Jürgen Heinlein, Nürnberger Straße 7 b, 92353 Postbauer-Heng

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sol-

len angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung einer Gaststätte zu einer Wohnung

Grundstück: Ludwigstraße 114, Gemarkung Fürth, Flurnummer 1073/8

Antragsteller: Avci Refet, Fronmüllerstraße 137, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft

und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach;

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V.

m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

FAMILIENNACHRICHTEN

Anmeldung der Eheschließungen

Markus Wille – Sabine Bartl, Ludwigstr. 58; Patrick Hankele – Evelyn Knorr, Mannhofer Str. 44; Jürgen Kapp – Nadine Langer, Fürth; Sebastian Schadhauer – Mirjam Steingruber, Fürth; Lewin Steinkugler – Sarah Moldan, Fürth; Martin Fuchs – Vanessa Habermann, Fürth; Andreas Daszenies – Jasmin Zorn, Fürth; Sebastian Jakusch – Sandra Jakubetz, Fürth; Manuel Bach – Sandra Schiffert, Waldstr. 50b; Christopher Boyd – Katharina Meier, Fürth; Florian Gerber – Katrin Klöckner; Martin Vogt – Saskia Obradović, Saatweg 66; Franz Groha – Nadine Kuhnhardt, Fürth; Wolfgang Schweigert – Simone Schaefer, Fürth.

Eheschließungen

Markus Krapf, Erlangen – Renate Heßler, Fürth; Sergiu Grigorcuc – Rebekka Gerbl, Fürth; Klaus Sebastian Klose

– Yara Linss, Nürnberger Str. 134; Jens Hammer – Corinna Seelig, Kaiserstr. 21.

Geburten

Carmen-Gabriela und Hadir-Leonard Gheorghe, Tochter Natalia-Andreea, Gießereistr. 12; Melanie und Alexander Trappe, Tochter Sophia; Tanja und Tobias Lohmüller, Tochter Mathilda, Fürth; Marina Kaiser und Bastian Beuel, Tochter Lina-Marie Kaiser, Zirndorf; Constanze Franke-Herbrich und Matthias Herbrich, Tochter Stella Herbrich, Langenzenn.

Sterbefälle

Dr. Herbert Schnittger (90), Kutzerstr. 98; Friedrich Heilmann (89), Steubenstr. 31; Ingeborg Susanne Kokoschka (86), Fronmüllerstr. 129; Walter Männer (83), Schloßhof 25; Babette Margarete Elisabeth Großkopf (96), Sudetenstr. 10; Werner Mäckel (83), Foerstermühle 4; Kerstin Thorn-

Öberg (75), Friedenstr. 18; Waltheid Kloos (78), Berlin; Markus Wild (39), Am Kellerberg 12; Helga Christa Erika Fein (88), Allensteiner Str. 7; Anna Kunigunda Kratzel (94), Leibnizstr. 18; Paul Hofmann (88), Aussigerstr. 3; Johann Melchior (56), Voltastr. 33; Christine Rottner (73), Ronhofer Hauptstr. 318; Hannelore Baier (72), Nürnberg; Elisabeth Marx (88), Beethovenstr. 16; Siegfried Steiner (76), Stiftungsstr. 9; Boris Kalrait (55), Bad Wimpfen; Hans Wilhelm Gerhard Dreyer (80), Carlo-Schmid-Str. 34; Edeltraud Kandler (77), Sesselweißstr. 5; Ingrid Prümmer (72), Nürnberger Str. 44; Heinz Kopp (79), Graf-Pückler-Limpurg-Str. 77; Gertraud Eggemann (68), Friedenstr. 14; Erika Sieglinde Hetzer (85), Heuweg 12; Margarete Charlotte Spanl (97), Hans-Sachs-Str. 4; Henrika Johanna Ludwig (97), Flexdorfer Str. 18; Ingeburg Schreier (75),

Erlangen; Lothar Albert Rudolf Ell (66), Blumenstr. 2; Rosina Hackl (87), Röthenbach an der Pegnitz; Walter Stahl (80), Poppenreuther Str. 115; Maria Anna Karoline Weber (90), Biberstr. 11; Karl Rudolf Zengerle (91), Graf-Pückler-Limpurg-Str. 77; Helena Stammnitz (91), Lippstadt; Franz Xaver Rudolf Hartinger (83), Astenstr. 60; Johanna Schindwein (100), Zirndorf; Gert Wilhelm Kundinger (78), Stiftungsstr. 9; Harald Rudolf Achatz (73), Würzburger Str. 437; Georg Rebelein (75), Martin-Behaim-Str. 6; Peter Staffehl (59), In der Lohe 32; Olga Sieder (83), Malvenweg 3; Hannelore König (88), Schlesierstr. 17; Ingeborg Maria Distler (88), Stein; Anna Aul (92), Alte Reutstr. 176; Agnes Werner (84), Westliche Waldringstr. 11; Alfred Zimmermann (100), Foerstermühle 8; Theresia Weitzer (81), Steubenstr. 31; Gerda Röhler (79), Vacher Str. 60. ■